

lügen, haben würden. Jene könnten Conzession bekommen, diese nie, obschon der Nachtheil für die Stadt gleich sei. Darauf wurde von dem hohen Staatsminister erwiedert, man solle nicht glauben, daß ein solcher Fall unberücksichtigt bleiben würde; wenn er je einträte, würde man Bedenken tragen, die Conzession zu ertheilen.

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir auf das, was der Abgeordnete so eben angeführt hat, zu erwiedern, daß die Erklärung des Königl. Commissairs hier gar nicht angezogen werden kann. Es kommt hier auf den Beschluß und auf die Ansichten der Kammer an. Der Königl. Commissair hat zwar dies damals aufgestellt, von mir ist aber dieser Ansicht widersprochen worden. Man hat nur Meinungen angeführt. Die Kammer hat aber noch keinen Beschluß gefaßt. Wenn gesagt worden ist, daß durch dieses Amendement den Städten ein Unrecht geschehe, so ersuche ich die von der Kammer angenommene §. 2. nachzulesen, und man wird finden, daß diese mit dem übereinstimmt, was ich gesagt habe. (Der Sprecher verliest die §. 2. des Gesetzentwurfs.) Man wird also finden, daß mein Amendement mit dieser §. unter a. und b. vollkommen übereinstimmt, und daß man mir keinen Vorwurf machen könne, daß ich inconsequent gegen die Städte sei. Geseht, daß das Amendement nicht so viel Unterstützung finden würde, daß es angenommen, so kann ich doch von meinem Grundsatz mich nicht trennen.

Abg. Sachße: Ich mache noch auf einen finanziellen Grund für den Vorschlag der Deputation aufmerksam. Nimmt man an, daß innerhalb der Bannmeile neue Brauereien auf Conzessionen angelegt werden dürfen, so würde eine hohe Entschädigungssumme aus der Staatskasse erforderlich sein. Die Städte, deren Brauuarbar sich durch solche neue Brauereien schon in den ersten zehn Jahren nothwendig schmälerte, würden einen großen Schaden nachweisen können; durch Annahme des Vorschlags der Deputation wird das aber beseitigt. Es wird in der Zeit der Beweisführung eine Verminderung der Braunahrung nicht eintreten. Die Städte werden in jenen zehn Jahren, wo es nöthig, ihre Malz- und Braueinrichtungen verbessern, um jede Concurrenz mit Vortheil aushalten zu können. Es fehlt auch nicht an Brauereien weder in den Städten noch auf dem Lande, und bedenkt man, daß man aus Baiern 20 — 30 Meilen weit Bier hereinbringt, so läßt sich erwarten, geseht auch, es fehlt an einer Brauerei und es könne das Bedürfniß dazu vorhanden sein, daß dieser Ort an gutem wohlfeilen Biere aus einer oder der andern nähern oder entfernteren Brauerei nicht Mangel leiden wird; denn es wird von vielen Seiten von den Stadt- und Landbrauereien eingeführt werden. Die Entschädigung selbst, welche den Städten geleistet werden soll, ist höchst mangelhaft; sie ist es in doppelter Hinsicht, nämlich gering und zugleich unsicher; denn sie hängt von dem Wechselfalle eines Prozesses ab, wo vielleicht Zufälligkeiten Ursache sind, daß der Kläger bei einer übrigens gerechten Sache dennoch sachsällig wird. Und ist der Prozeß glücklich durchgeführt, dann soll höchstens  $\frac{1}{3}$  des durch

Befall des Bierzwangs entzogenen Gewinns gewährt werden.

Abg. v. Leyßer: Zur Entgegnung habe ich zu bemerken, daß, wenn der Abgeordnete anführt, daß so viel Bier aus Baiern komme, so ist das gewiß ein Beweis, daß wir das Bier nicht so gut fertigen, als es gewünscht und erheischt wird. Das liegt jedoch nicht in der zu geringen oder zu häufigen Zahl der Brauhäuser, sondern in der mangelhaften Betreibung dieses so wichtigsten Zweiges der städtischen und ländlichen Industrie. Es läßt sich aber erwarten, daß, wenn künftig besseres Bier gebraut wird, man den Brauuarbar sich reichlicher verzinsen und mehr Abnehmer finden wird. Einzelne können das niemals leisten, was vereinte Kräfte bewirken, das ist eine ausgemachte Sache. Das zeigt sich sowohl bei uns bei allen dergleichen Unternehmungen, wie in vielen Städten in Preussen und in Baiern. Es giebt in Baiern Städte, die früher, als sie Bier von geringer Qualität fabrizirten, unter gleichen Bannverhältnissen, sehr geringen Absatz hatten, jetzt aber dessen nicht genug fertigen können. Ich führe nur Würzburg an; es giebt deren aber noch sehr viele, von denen sich dasselbe sagen läßt.

Abg. Cuno: Je weiter wir in der Berathung des vorliegenden Gesetzes vorschreiten, desto schwieriger wird es, mit unbefangenen Blick das Ganze zu übersehen, desto bedenklicher wird die Frage, wie es möglich sein könne, aus diesen zusammengewirrtten Fäden etwas Ganzes und Geordnetes herzustellen. Bei §. 2a. ist bereits der Vorschlag der Staatsregierung angenommen worden, nach welchem das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht auch andere Hausbesitzer Brauerei in der Stadt treiben dürfen, fernerhin stehen bleibt. Jetzt geht das Amendement des Abg. v. Thielau dahin, daß, wenn ich recht verstanden habe, nach zehn Jahren dieses Recht wieder aufhören und das Befugniß der Staatsregierung, auch in den Städten Conzession zu ertheilen, eintreten möge. Dieser neuere Antrag geht offenbar gegen den frühern Beschluß, und wenn man daher diesem Amendement beipflichtet, so wird man dem widersprechen, worüber man sich früher fest vereinigt hat. Ich würde unbedingt auch der ganzen §. 7. meine Zustimmung nicht gegeben haben. Nur dann, wenn man eine vollkommene Gewerbefreiheit im Bierbrauen eintreten läßt, kann man die Entziehung des städtischen Rechts ohne Entschädigung gewissermaßen rechtfertigen. Sollen aber nur, wie der Gesetzentwurf will, außerhalb der Städte durch besondere Conzessionsertheilungen Brauereien entstehen können, so wird den Städten ein großer Nachtheil zugefügt werden. Werden dergleichen Conzessionen gegeben, so vermehrt sich die Anzahl der Brauereien auf dem Lande. In den Städten werden sie sich dagegen nicht vermehren, die städtischen Braucommunen können, davon bin ich überzeugt, mit den Landbrauereien nicht gleichen Schritt halten, also ist es ein ganz einfaches Exempel, auf welcher Seite der Vortheil und auf welcher Seite der Nachtheil sein wird.

Abg. v. Thielau: In meinem Amendement ist von zehn